

**Bedingungen und Entgelte für die Nutzung der Sporthalle
Am Exer 5, der Beachvolleyball- und Multicourtanlage
sowie des Gymnastikraums Am Exer 3.**

Präambel

Die folgenden Richtlinien gelten sinngemäß auch für die Nutzung der Beachvolleyball- und Multicourtanlage Am Exer 5 sowie des Gymnastikraums Am Exer 3.

§ 1 Grundsätze der Sporthallennutzung

- (1) Die Sporthalle Am Exer 5 wird von der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften für sportliche Lehrveranstaltungen und Veranstaltungen des Hochschulsports betrieben.
- (2) Sie wird über die eigenen Belegungszeiten hinaus
 - a) zur fortlaufenden Nutzung (Training), sowie
 - b) für einzelne Veranstaltungen, sowie für
 - c) freie Spielgruppenauch Dritten gegen Entgelt überlassen.
- (3) Die Überlassung der Halle an Dritte bedarf eines vorherigen schriftlichen Antrages durch die Nutzerin/den Nutzer und einer schriftlichen Zustimmung durch die Hochschule, vertreten durch den/die Hochschulsportbeauftragte/n.
- (4) Die Benutzungszeiten für die Halle werden auf der Grundlage vorliegender Anträge durch einen verbindlichen Belegungsplan von der Hochschule festgelegt.
- (5) Die erteilte Erlaubnis kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Übungsstunden), wenn dies zur Abhaltung größerer Veranstaltungen, zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist. Entgelte werden in diesem Fall anteilig zurückerstattet. Nutzerinnen und Nutzer werden über solche Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt.
- (6) Eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer gegen die Vorschriften dieser Ordnung oder gegen die mit der Erlaubnis erteilten Auflagen verstoßen hat.
- (7) Bezüglich fortlaufender Sporthallenbenutzung erfolgt die Erstellung des Belegungsplanes jeweils für das Winterhalbjahr / Sommerhalbjahr entsprechend des Trainings- und Wettkampffjahres der Vereine sowie des Schulbetriebes. In der Regel ist der Schuljahresbeginn der Beginn des neuen Trainings- und Wettkampffjahres.

§ 2 Hausrecht

Die Aufsicht und Pflege der Sporthalle sind Aufgabe der/des Hochschulsportbeauftragten bzw. der Hausmeister der Hochschule. Sie sorgen für Ordnung und Sauberkeit und üben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das Hausrecht aus.

§ 3 Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Nutzerinnen und Nutzer der Sporthalle sind die im Nutzungsvertrag benannten natürlichen oder juristischen Personen.
- (2) Die Nutzerin/Der Nutzer hat eine/n Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter/in zu bestellen. Die Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter/innen und deren Vertreter/ Vertreterinnen sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benutzung der Sporthalle, einen geregelten Sportbetrieb und für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- (3) Die Sporthalle wird in der Regel im Rahmen der genehmigten Nutzungszeiten eigenverantwortlich von der Nutzerin/dem Nutzer geöffnet und geschlossen. Hierfür werden an diese bzw. an die jeweiligen Übungs- und Veranstaltungsleiter/innen entsprechende Schlüssel ausgegeben. Die Übungs- bzw. VeranstaltungsleiterInnen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Aushändigung des Schlüssels und übernehmen gleichzeitig die volle Verantwortung für die Halle und deren Einrichtung. Soweit im Einzelfall die Schlüsselgewalt bei der/dem Hochschulsportbeauftragten oder Hausmeister verbleibt, sorgt diese/r für das ordnungsgemäße Öffnen und Schließen der Halle.
- (4) Die Sporthalle darf nur für den genehmigten Zweck während der zugewiesenen Zeiten benutzt werden.
- (5) Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleiterin/eines verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleiters benutzt werden.
- (6) In der Halle liegen eine Ordnung und ein Hallenbuch aus. Jede/r Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter/in ist verpflichtet, die Benutzung einzutragen. Alle Beschädigungen, die beim Betreten der Halle vorgefunden oder durch die eigene Gruppe verursacht werden, sind ebenfalls in das Hallenbuch einzutragen. Außerdem sind weitere wichtige Mitteilungen sofort der Hochschulsportbeauftragten, Frau Hadler, Tel. 05331/939-12090 zu melden.
- (7) Die überlassenen Anlagen und Gegenstände sind von den Nutzerinnen und Nutzern pfleglich zu behandeln. Der Hallenboden ist mit sauberen zulässigen Sportschuhen, die nicht auf der Straße benutzt werden, zu betreten (Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung). Alle Geräte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Diese sind nach Gebrauch an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die korrekte Verankerung der Sportgeräte und insbesondere der Tore zu richten.
- (8) Räume, Anlagen und Inventar sind nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Übungszeit im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.
- (9) Beauftragte der Hochschule haben jederzeit Zutritt, auch während der Benutzung durch Dritte. Ihren Aufforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich nachzukommen.

- (10) In der Halle und den Umkleieräumen ist das Rauchen untersagt.
- (11) Nutzerinnen und Nutzer dürfen das Telefon nur in Notfällen benutzen. Alle Gespräche sind hinsichtlich Dauer und Zweck zu dokumentieren. Privatgespräche sind unzulässig.
- (12) Die Bedienung der technischen Anlagen darf nur von ausgewiesenen Personen vorgenommen werden. Die Übungsleiterinnen und -leiter werden dazu vor Beginn der ersten Veranstaltung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Hochschule eingewiesen und erhalten ein Merkblatt über die Bedienung der wichtigsten Einrichtungen.

§ 4 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- (1) Die für eine Veranstaltung bzw. für einen Wettkampf notwendigen Aufbauarbeiten sind von der Nutzerin/ vom Nutzer als Veranstalter/in durchzuführen und rechtzeitig vorher mit der/dem Hochschulsportbeauftragten oder dem Hausmeister abzustimmen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Nach der Veranstaltung ist stets der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- (2) Ein Verkauf von Speisen und Getränken ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Hochschule gestattet.
- (3) Bei Veranstaltungen, die gem. § 128 Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) genehmigt werden müssen, ist die Nutzerin/der Nutzer als Veranstalter/in für die Einholung aller ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen und Auflagen sowie für die Gewährleistung der Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich. Die Nutzerin/Der Nutzer hat als Veranstalter/in von öffentlichen Veranstaltungen auf ihre/seine Kosten für die Überwachung der Sporthalle, insbesondere der Ein- und Ausgänge, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache, soweit dies nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist, zu sorgen. Sie/Er hat sich selbst mit der zuständigen gemeindlichen Feuerwehr wegen der feuerpolizeilichen Auflagen in Verbindung zu setzen.
- (4) Die Hochschule kann für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besucher/innenzahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen erforderlich ist.

§ 5 Haftung

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Räume sowie die dort befindlichen Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Sporthalle geschieht auf eigene Gefahr der Nutzerinnen und Nutzer. Die Hochschule haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung der Sportfalle nur dann, wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter der

Hochschule vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und die Hochschule bei der Auswahl und Überwachung dieser/dieses Bediensteten ein Verschulden trifft. Die Hochschule haftet nicht für eingebrachte Sachen.

- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für den Verlust von Schlüsseln sowie für alle Schäden, die an der Sporthalle oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie haben für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen. Sie sind verpflichtet, Beschädigungen jeder Art unverzüglich der/dem Hochschulsportbeauftragten oder dem Hausmeister mitzuteilen.

§ 6 Entgeltsätze

- (1) Die Halle steht ganzjährig dem Sportbetrieb zur Verfügung mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr.

- (2) Die regelmäßigen Trainingszeiten sind montags bis freitags von 8.00 bis 22.00 Uhr, in diesen Zeiträumen können Belegungszeiten von Dritten angemietet werden.

- (3) Die Vergabe von Trainingszeiten in der Halle erfolgt jährlich, halbjährlich oder quartalsweise. Die Vergabe von Trainingszeiten auf der Beachvolleyball- und Multicouranlage erfolgt im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. wetterbedingt nach Kursauschreibung (semestral oder quartalsweise). Auch Einzelbuchungen sind möglich.

- (4) Je nach Belegungszeit werden für die Nutzung der Sporthalle folgende Entgelte erhoben:

Ganzjährige Belegung: 560 € / Jahr

Halbjährliche Belegung:

Winter, Oktober bis März 320 € / Halbjahr

Sommer, April - September 250 € / Halbjahr

Quartalsweise Belegung:

1. 2. und 4. Quartal 170 € / Quartal

3. Quartal 100 € / Quartal

Einzelstunden werden nur in Ausnahmefällen vergeben. Für eine von den o.g. Zeiten abweichende Belegung wird je Stunde ein Entgelt von 15 € festgelegt.

Für die Nutzung der Beachvolleyball- und Multicouranlage wird folgende Gebühr erhoben. Die Gebühr gilt pro Team pro Stunde für die Laufzeit der Freiluft-saison:

Studierende: 20 €

Beschäftigte: 30 €

Externe: 40 €

Je nach Belegungszeit werden für die Nutzung des Gymnastikraums folgende Entgelte erhoben:

9,00 €/Stunde

- (5) Die Belegung am Wochenende erfolgt bevorzugt für Veranstaltungen, Wettkämpfe und Lehrgänge.

Belegung Sa./So:

Halber Tag bis 5 h: 60 €

Ganzer Tag: 110 €

Alle Entgeltangaben sind Nettobeträge und unterliegen der Umsatzsteuerpflicht.